

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Gemeinde Walluf



Kalkulation

kostendeckender Friedhofsgebühren

nach § 10 KAG

für die Haushaltsjahre 2024-2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag	1
2. Gegenstand, Art und Umfang des Auftrags	1
3. Erläuterungen zur Kalkulation der Friedhofsgebühren	2
3.1. Ermittlung der Plankosten	2
3.2. Verteilung der Plankosten auf die verschiedenen Gebührenbereiche	3
3.3. Kalkulation der Gebühren	4
4. Ergebnis und Empfehlungen	5
Anlage I: Verteilung der Gesamtkosten auf die Kostenträger	
Anlage II: Kalkulation der Gebühren	
Anlage III: Allgemeine Auftragsbedingungen	

1. Auftrag

Der Gemeindevorstand der

Gemeinde Walluf

beauftragte uns, kostendeckende Friedhofsgebühren nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 zu kalkulieren.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage III beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Gegenstand, Art und Umfang des Auftrags

Gegenstand des Auftrags ist die Kalkulation von Benutzergebühren für die Leistungen des Gebührenhaushalts Friedhof der Gemeinde Walluf.

Nach § 10 Abs. 2 KAG sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den zu deckenden Kosten zählen die Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Kalkulation der Gebühren haben wir auftragsgemäß eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigt.

Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (§ 10 Abs. 3 KAG).

Gebührenunterdeckungen aus Vorjahren wurden auftragsgemäß nicht berücksichtigt.

Die Vorgehensweise bei der Kalkulation der Gebühren ist im Detail unter Gliederungspunkt 3 erläutert und aus den Anlagen ersichtlich. Anwendungsbedingt können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Unserer Kalkulation lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Kostenstellen-Auswertungen aus der Kostenrechnung der Gemeinde für die Jahre bis 2022 sowie Teilhaushaltspläne für die Jahre 2023 bis 2027
- Anlagenspiegel für die Jahre bis 2022 sowie geplante Zugänge und Anlagenvorschau für die Jahre 2023 bis 2027
- aktuelle Friedhofs- und Gebührenordnung
- Fallzahlen der einzelnen Gebührentatbestände für die Jahre 2020 bis 2022 sowie die Fallzahlen für die Monate Januar bis September für das Jahr 2023

Darüber hinaus stützte sich unsere Kalkulation auf Auskünfte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde.

Die Überprüfung der Richtigkeit der uns übergebenen Daten und der uns erteilten Auskünfte war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

3. Erläuterungen zur Kalkulation der Friedhofsgebühren

3.1. Ermittlung der Plankosten

Zur Ermittlung der Gebühren waren im ersten Schritt die Plankosten der Haushaltsjahre 2024 bis 2026 zu ermitteln. Diese wurden grundsätzlich aus den Planzahlen der Teilhaushaltspläne der Jahre 2024 bis 2026 abgeleitet. Zur Plausibilisierung der Planansätze wurden zusätzlich die durchschnittlichen Kosten des Jahres 2022 ausgewertet. Gegenüber den Planansätzen der Gemeinde wurden von uns folgende Anpassungen zur Ermittlung der Plankosten vorgenommen:

- Für Leistungen des Bauhofs wurden die Personalkosten eines Bauhofmitarbeiters berücksichtigt. Dabei wurden die Personalkosten des Jahres 2022 mit einer angenommenen jährlichen Tarifsteigerung in Höhe von 3 % angesetzt.
- Die Planansätze für die Fremdvergabe hinsichtlich des Grabaushubs und der Grabräumung wurden mit einer Steigerung von 3 % angesetzt, da der bestehende Dienstleistungsvertrag zum 31.12.2024 ausläuft und beim Neuabschluss mit Preisanpassungen zu rechnen ist.
- Die Abschreibungen wurden anhand der Anlagenvorschau der Jahre 2023 bis 2026 genau ermittelt. Im Kalkulationszeitraum sind aussagegemäß keine Investitionen geplant.

- Auf dieser Grundlage ermittelten wir für das Anlagevermögen eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals. Dabei setzten wir in Abstimmung mit der Verwaltung unter Berücksichtigung der Höhe der Fremdkapitalverzinsung einen Zinssatz von 4,0 % an.

3.2. Verteilung der Plankosten auf die verschiedenen Gebührenbereiche

Aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Gebährentatbestände im Bereich Bestattungswesen ist es zur Kalkulation sachgerechter und kostendeckender Gebähren erforderlich, die Kosten aufzuteilen. Hierzu werden die verschiedenen Gebährentatbestände zunächst zu Gruppen (Kostenträgern) zusammengefasst. Folgende Gebährenbereiche wurden gebildet:

1. Verwaltungsleistungen
2. Überlassung von Grabstätten
3. Bestattungsleistungen
4. Gebäudebezogene Leistungen

Die Verteilung der Kosten auf die Kostenträger ist aus Anlage I ersichtlich. Soweit möglich wurden die Kostenarten einzelnen Kostenträgern zugeordnet. In den Fällen, in denen keine eindeutige Zuordnung getroffen werden konnte, war ein Verteilungsmaßstab zu ermitteln. Diese Verteilungsmaßstäbe sind nachfolgend erläutert:

- Personalkosten, interne Leistungsverrechnung des Bauhofs, allgemeine Verwaltungs- und Friedhofskosten, Unterhaltungs- und Materialaufwand sowie Deponiegebühren wurden auf Grundlage einer Schätzung des Aufwands für die einzelnen Bereiche nach Rücksprache mit den Mitarbeitern der Verwaltung aufgeteilt.
- Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsungen konnten auf Grundlage der Anlagenbuchhaltung direkt den Kostenträgern zugeordnet werden.

Von den Plankosten waren zur Ermittlung des Gebährenbedarfs die nicht durch Gebähren zu deckenden Kosten abzuziehen.

Die nicht durch Gebähren zu deckenden Kosten betreffen die Pflege von Kriegs- und Ehrengräbern sowie den Pflege- und Erhaltungsaufwand für den öffentlichen, nicht zur Belegung verfügbaren Grünflächenanteil der Friedhöfe.

Für diese Aufgaben wurde ein pauschaler Anteil von 1,5 % für die Kriegs- und Ehrengräber sowie 15 % für den Pflege- und Erhaltungsaufwand der Kosten des Gebührenbereichs „Überlassung von Grabstätten“ in Ansatz gebracht. Den Ansätzen liegen neben der einschlägigen Rechtsprechung Schätzungen der Verwaltung zu Grunde, die sich an den Flächenanteilen und den Erfahrungen der Vorjahre orientieren.

3.3. Kalkulation der Gebühren

Im letzten Schritt wurden die Einzelgebühren mit Hilfe der Äquivalenzziffernrechnung ermittelt (vgl. Anlage II). Dazu sind zunächst die Fallzahlen zu prognostizieren. Der Schätzung der Fallzahlen liegen die Fallzahlen der Jahre 2020 bis 2022 sowie die Hochrechnung des Jahres 2023 zu Grunde.

Die Äquivalenzziffern geben das Verhältnis der einzelnen Gebährentatbestände innerhalb eines Kostenträgers an. Der Vorgehensweise liegt die Annahme zu Grunde, dass zwischen ähnlichen Leistungen eines Gebührenbereichs eine vergleichbare Beziehung besteht. Für jeden Gebührenbereich wird einer Einzelgebühr die Äquivalenzziffer 1 zugeordnet. Der Aufwand der anderen Gebährentatbestände des Gebührenbereichs wird zu dieser Basisleistung ins Verhältnis gesetzt und dieses Verhältnis mit der Äquivalenzziffer ausgedrückt.

Die Äquivalenzziffern wurden grundsätzlich aus der letzten Kalkulation übernommen, soweit sich an den Verhältnissen seither nichts verändert hatte. Aufgrund einer vorgenommenen Plausibilitätsbeurteilung und der Änderung einzelner Gebährentatbestände ergaben sich abweichende Äquivalenzziffern in folgenden Bereichen:

- Bei den Bestattungsleistungen werden große Teile der Leistungen durch eine Fachfirma übernommen. Die Kosten der einzelnen Bestattungsleistungen ließen sich genau aus dem Vertrag mit der Fachfirma ableiten. Die Äquivalenzziffern der in diesem Vertrag beinhalteten Leistungen wurden entsprechend dem Verhältnis der von der Gemeinde Walluf zu tragenden Kosten für die Fachfirma ermittelt. Da der bestehende Vertrag zum 31.12.2024 ausläuft, wurde aufgrund erwarteter Kostensteigerungen bereits eine Anpassung der Planansätze in der Kalkulation berücksichtigt.
- Bei den Bestattungsleistungen wurden Gebühren für ein Sargwiesen- sowie Sargbaumgrab aus der Gebührenordnung herausgenommen, da hierfür keine bauliche Umsetzung stattfand.

Die Multiplikation der prognostizierten Fallzahlen mit den Äquivalenzziffern ergibt die Werteinheiten, die wiederum dazu dienen, den ermittelten Gebührenbedarf auf die einzelnen Gebührentatbestände zu verteilen. Dieser Gebührenbedarf dividiert durch die prognostizierte Fallzahl ergibt die kostendeckende Gebühr der jeweiligen Leistung.

Bei Gebührentatbeständen mit einer prognostizierten Fallzahl von 0 wurde die prozentuale Gebührenanpassung einer vergleichbaren Gebühr desselben Gebührenbereichs auf die bisherige Gebühr angewandt.

4. Ergebnis und Empfehlungen

Das Ergebnis der Kalkulation ist aus Anlage II ersichtlich. Gegenüber der derzeit gültigen Gebührensatzung ergeben sich folgende durchschnittlichen prozentualen Veränderungen in den einzelnen Gebührenbereichen:

1. Verwaltungsleistungen	-8,2 %
2. Überlassung von Grabstätten	+11,0 %
3. Bestattungsleistungen	+6,1 %
4. Gebäudebezogene Leistungen	+0,0 %

Bei Anhebung der Gebühren auf die errechneten Werte ergeben sich auf Grundlage der prognostizierten Fallzahlen Mehreinnahmen gegenüber den bisherigen Gebühren in Höhe von ca. T€ 15,7. Dies entspricht einer Steigerung um 8,4 %.

Die Kalkulation zeigt, dass die Gebühren in den Bereichen „Überlassung von Grabstätten“ und „Bestattungsleistungen“ aus gebührenrechtlicher Sicht angehoben werden müssen, da sich die aktuellen Gebühren in diesen Bereichen als nicht kostendeckend erweisen.

Um für die Zukunft eine genauere Differenzierung der einzelnen Gebührentatbestände zu ermöglichen, empfehlen wir, die Äquivalenzkennziffern anhand geeigneter Aufzeichnungen zu überprüfen. Weiterhin empfehlen wir, die interne Leistungsverrechnung des Bauhofs, die kalkulatorische Anlagenverzinsung sowie die Entlastung des Gebührenhaushalts durch den Anteil öffentlichen Grüns sowie die Kriegs- und Ehrengräber zukünftig in den Haushaltsplänen zu veranschlagen und entsprechend zu buchen.

Wiesbaden, 26. Februar 2024

Frank Schwed
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Ermittlung des Gebührenbedarfs

	Plan 2024-2026	Verwaltungsleistungen	Überlassung von Grabstätten	Bestattungsleistungen	Gebäudebezogene Leistungen	Allgemeine Verwaltungs- und Friedhofskosten	Summen
<u>Personal</u>	€ 1.367,00	€ 137,00	€ 1.025,00	€ 177,00	€ 28,00		€ 1.367,00
<u>Interne Leistungsverrechnung allg. Verwaltung</u>	€ 29.414,00	€ 2.941,00	€ 22.061,00	€ 3.809,00	€ 603,00		€ 29.414,00
<u>Interne Leistungsverrechnung Bauhof</u>	€ 83.167,00		€ 58.216,90	€ 20.791,75	€ 4.158,35		€ 83.167,00
Energie, Wasser, Abwasser	€ 8.290,00					€ 8.290,00	€ 8.290,00
Büromaterial	€ 80,00	€ 80,00					€ 80,00
Betriebsstoffe/Verbrauchswerkzeuge	€ -						€ -
Unterhaltung Friedhöfe	€ 6.500,00		€ 5.200,00	€ 650,00	€ 650,00		€ 6.500,00
Materialaufw. für Einrichtungen und Ausstattungen	€ 800,00		€ 640,00	€ 80,00	€ 80,00		€ 800,00
Unterhaltung Ehrengräber/Aufwand Gedenktage	€ 800,00		€ 800,00				€ 800,00
Überprüfung der Grabmalanlagen	€ 630,00		€ 630,00				€ 630,00
Fremdvergabe Grabaushub	€ 18.200,00			€ 18.200,00			€ 18.200,00
Fremdvergabe Grabräumung	€ 13.000,00			€ 13.000,00			€ 13.000,00
Baumpflege	€ 2.200,00		€ 2.200,00				€ 2.200,00
Wartung/Brandschutz	€ 55,00				€ 55,00		€ 55,00
Containerkosten/Deponiegebühren Friedhöfe	€ 4.100,00		€ 2.870,00	€ 1.230,00			€ 4.100,00
Femdreinigung	€ 2.150,00		€ 1.720,00	€ 215,00	€ 215,00		€ 2.150,00
EDV-Kosten	€ 930,00					€ 930,00	€ 930,00
Reinigungsmaterial	€ 100,00				€ 100,00		€ 100,00
Fremdleistungen Gravur Grabschilder	€ 750,00		€ 750,00				€ 750,00
gebäudebezogene Versicherungen	€ 272,00				€ 272,00		€ 272,00
<u>Sach- und Dienstleistungen</u>	€ 58.857,00	€ 80,00	€ 14.810,00	€ 33.375,00	€ 1.372,00	€ 9.220,00	€ 58.857,00
Abschreibungen bestehende Anlagen	€ 36.388,00		€ 33.675,00	€ 286,00	€ 2.427,00		€ 36.388,00
Abschreibung neue Anlagen	€ -		€ -				€ -
<u>Abschreibungen</u>	€ 36.388,00		€ 33.675,00	€ 286,00	€ 2.427,00	€ -	€ 36.388,00
<u>Kalk. Verzinsung Eigenkapital</u>	€ 19.619,00		€ 17.843,00	€ 85,00	€ 1.691,00		€ 19.619,00
Summe Kosten	€ 228.812,00	€ 3.158,00	€ 147.630,90	€ 58.523,75	€ 10.279,35	€ 9.220,00	€ 228.812,00
Zuschüsse Instandhaltung Kriegsgräber	€ (615,00)		€ (615,00)				€ (615,00)
Kostenerstattungen Grabpflege	€ (400,00)		€ (400,00)				€ (400,00)
Zwischensumme	€ 227.797,00	€ 3.158,00	€ 146.615,90	€ 58.523,75	€ 10.279,35	€ 9.220,00	€ 227.797,00
Verteilung Allgemeine Verwaltungs- und Friedhofskosten		€ 922,00	€ 6.915,00	€ 1.193,99	€ 189,01	€ (9.220,00)	€ -
Zwischensumme	€ 227.797,00	€ 4.080,00	€ 153.530,90	€ 59.717,74	€ 10.468,36	€ -	€ 227.797,00
<u>Abzug der nicht aus Gebühren zu deckenden Kostenanteile</u>							
Kriegs- und Ehrengräber, Gedenktage			€ (2.302,96)				€ (2.302,96)
allgemeine Grünflächen			€ (23.029,64)		€ -	€ -	€ (23.029,64)
auf Kostenträger verteilte Gesamtsumme		€ 4.080,00	€ 128.198,30	€ 59.717,74	€ 10.468,36	€ -	€ 202.464,40

Kalkulation der Gebühren 2024-2026

	progn. Fälle	Äqui- valenz- ziffer	Wert- einheiten	Gebühr 2024-2026 je Fall*	Summe	Gebühr bisher je Fall*
Verwaltungsleistungen						
§ 13 Gebührenordnung						
Genehmigung zur Errichtung/Veränderung (inkl. Einfassung)	39	3,00	117,00	66 €	2.556 €	71 €
Urnenbeisetzungs- und Unbedenklichkeitsbescheinigung	1	0,75	0,75	16 €	16 €	18 €
Ausfertigung einer Kaufgraburkunde	69	1,00	69,00	22 €	1.507 €	24 €
			186,75		4.080 €	
Überlassung von Grabstätten						
§§ 9-11 Gebührenordnung						
Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten je Grabstätte	8	1,00	8,00	2.061 €	16.491 €	2.036 €
Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätte	8	0,35	2,83	728 €	5.827 €	746 €
Beisetzung einer Aschenurne auf anonymen Grabfeld	4	0,47	1,87	962 €	3.848 €	986 €
Verlängerung von Nutzungsrechten je Jahr Wahlgrabstätte	16	0,04	0,64	82 €	1.319 €	79 €
Verlängerung von Nutzungsrechten je Jahr Urnenwahlgrabstätte	5	0,02	0,09	36 €	182 €	35 €
Urnenkammer in einer Kolumbarienanlage von 2 Urner	23	1,35	31,05	2.783 €	64.004 €	2.681 €
Beisetzungsstelle in einem Gemeinschaftsurnengrabfeld	8	0,90	7,20	1.855 €	14.842 €	1.788 €
Verlängerung von Nutzungsrechten je Jahr Urnenkammer	12	0,07	0,81	139 €	1.670 €	133 €
Verlängerung von Nutzungsrechten Gemeinschaftsgrabfeld	0	0,05	0,00	90 €	- €	89 €
Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung (bis 5 J.)	1	0,26	0,26	536 €	536 €	491 €
Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung (über 5 J.)	3	0,52	1,56	1.072 €	3.216 €	1.033 €
Überlassung einer Urnenreihengrabstätte zur Beisetzung	4	0,18	0,73	379 €	1.515 €	352 €
Wiesengrab Urne	1	1,20	1,20	966 €	2.481 €	898 €
Baumgrab Urne	4	1,49	5,95	1.194 €	12.268 €	1.110 €
			62,19		128.198 €	
Bestattungsleistungen						
§§ 7, 8, 12 Gebührenordnung						
Erstbestattung ab 5. Lebensjahr	10	1,00	10,00	964 €	9.641 €	936 €
Erstbestattung eines Kindes unter 5 Jahren	1	0,61	0,61	588 €	588 €	448 €
Beisetzung von Aschenresten	24	0,30	7,27	292 €	7.012 €	288 €
Bestattung von Leibesfrüchten	0	0,25	0,00	242 €	- €	235 €
Beisetzung weiteren Urne in einer Urnenkammer	33	0,27	9,00	260 €	8.677 €	288 €
Beisetzung in einem Gemeinschaftsgrabfeld	4	0,30	1,20	289 €	1.157 €	288 €
Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofs	0	2,37	0,00	2.287 €	- €	2.220 €
Umbettung einer Leiche innerhalb der Gemeinde	0	2,37	0,00	2.286 €	- €	2.219 €
Umbettung einer Leiche in eine andere Stadt/Gemeinde	0	1,63	0,00	1.571 €	- €	1.525 €
Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofs (unter 5 J.)	0	1,19	0,00	1.143 €	- €	1.110 €
Umbettung einer Leiche innerhalb der Gemeinde (unter 5 J.)	0	1,19	0,00	1.143 €	- €	1.110 €
Umbettung einer Leiche in eine andere Stadt/Gemeinde (unter 5 J.)	0	0,81	0,00	785 €	- €	763 €
Umbettung einer Aschenurne innerhalb des Friedhofs	0	0,44	0,00	428 €	- €	416 €
Umbettung einer Aschenurne innerhalb der Gemeinde	0	0,44	0,00	428 €	- €	416 €
Umbettung einer Aschenurne in eine andere Stadt/Gemeinde	0	0,30	0,00	286 €	- €	278 €
Grabräumung für Dreierwahlgrabstätte	0	1,33	0,00	1.445 €	- €	1.403 €
Grabräumung für Doppelwahlgrabstätte	12	1,21	14,52	1.167 €	13.999 €	1.079 €
Grabräumung für Einzelwahlgrabstätte	4	1,09	4,36	1.052 €	4.207 €	912 €
Grabräumung für Reihengrabstätte (über 5 J.)	8	1,03	8,24	993 €	7.947 €	865 €
Grabräumung für Reihengrabstätte (bis 5 J.)	0	0,45	0,00	375 €	- €	364 €
Grabräumung für Urnenwahlgrabstätte	8	0,50	3,97	479 €	3.832 €	377 €
Grabräumung für Urnenreihengrabstätte	1	0,29	0,38	278 €	370 €	296 €
Beseitigung von Grabeinfriedungen für Erdbestattung	0	0,22	0,00	214 €	- €	208 €
Beseitigung von Grabeinfriedungen für Erdbestattung (unter 5 J.)	0	0,15	0,00	142 €	- €	138 €
Grabbeschriftung ebenerdige Kolumbarienanlage	8	0,29	2,31	278 €	2.225 €	229 €
Sonderbeschriftung ebenerdige Kolumbarienanlage zusätzlich	3	0,02	0,07	24 €	63 €	23 €
			61,94		59.718 €	
Gebäudebezogene Leistungen						
§ 6 Gebührenordnung						
Aufbewahrung einer Leiche	0	1,00	0,00	341 €	- €	341 €
Benutzung einer Kühlzelle	1	1,37	1,37	468 €	468 €	468 €
Benutzung der Trauerhalle	29	1,00	29,33	341 €	10.000 €	341 €
			30,71		10.468 €	

* gerundet auf volle €

Für Bestattung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird die doppelte Gebühr der entsprechenden Bestattungsleistung erhoben
Für Bestattungen außerhalb der Dienstzeit (nicht Freitag bis 14.00 Uhr) wird ein Aufschlag von 50 % der entsprechenden Bestattungsleistung erhoben.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.